



56. Gemeindeversammlung

Ordentliche Rechnungs-Gemeindeversammlung

Donnerstag, 01. Juni 2023, 20.00 Uhr, Zweienhalle

Traktanden

1. Mitteilungen aus dem Gemeinderat
2. Jahresrechnung 2022
 - Eintreten
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bestandesrechnung
 - Bestätigungsbericht RPK
 - Beschlussfassungen
 - Investitionsabrechnungen zur Kenntnisnahme
3. Überarbeitete Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - Genehmigung
4. Überarbeitetes Steuerreglement
 - Genehmigung
5. Ehrungen
6. Verschiedenes

Die detaillierten Unterlagen sind ab dem 18. Mai 2023 auf der Gemeindeverwaltung oder unter www.deitingen.ch einzusehen.

Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind zur ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung herzlich eingeladen.

Bericht Gemeinderat**Überblick**

Der Abschluss der Jahresrechnung 2022 fiel erneut sehr positiv aus, obschon die Prognosen nach wie vor eher pessimistisch waren und die Auswirkungen im Zusammenhang mit Corona unbekannt. Es waren erneut die Steuern, welche zum erfreulichen Ergebnis geführt haben. Aus dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 150'400.00 wurde nun ein Ertragsüberschuss von CHF 1'659'119.01. Generell darf aber angemerkt werden, dass eine gute Ausgabendisziplin eingehalten wurde und lediglich Nachtragskredite im Umfang von CHF 117'425.95 beim Gemeinderat oder in der Kompetenz des Gemeindepräsidenten beantragt worden sind. Mit diesem Rechnungsergebnis hat sich die Einwohnergemeinde zwischenzeitlich wieder das geforderte Eigenkapital äufnen können.

Erläuterungen**Erfolgsrechnung**

Der Gesamtaufwand von CHF 11'791'278.36 ist gar um CHF 177'149.13 geringer ausgefallen als im Budget vorgesehen war. Die ordentlichen Abschreibungen wurden nach der neuen Praxis aus HRM2 (lineare Abschreibungen anstatt degressive) vorgenommen. Das bisherige bzw. vorhandene Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2015 wird linear über die nächsten 10 Jahre vollumfänglich abgeschrieben, unabhängig davon, welcher Anlagekategorie das Objekt zugewiesen werden müsste. Jene Investitionen, welche nun neu seit 2016 realisiert und fertiggestellt worden sind, werden nach entsprechender Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die gesamten Abschreibungen beliefen sich auf CHF 582'283.55 (Budget = CHF 593'600.00). Unter Berücksichtigung der Abschreibungen, des Ertragsüberschusses der Einwohnergemeinde von CHF 1'659'119.01 und den Abschlüssen aus den vier Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Fernwärmebetrieb) resultiert daraus eine Selbstfinanzierung von CHF 2'240'984.33, d. h. die Nettoinvestitionen von CHF 148'887.25 konnten vollumfänglich durch eigene Mittel finanziert und dabei noch Schuldenabbau in einem erfreulichen Umfang von knapp CHF 2,1 Mio. getätigt werden.

Das positive Rechnungsergebnis wurde, wie bereits im Überblick erwähnt, auch durch eine disziplinierte Ausgabenpolitik erzielt. Dies trotz den gesprochenen Nachtragskrediten im Umfang von CHF 117'425.95 (Vorjahr = CHF 75'779.95). Diese wurden mittels Antrags durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen oder aber in der Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten (< CHF 3'000) gesprochen.

Der Fiskalertrag 2022 (inkl. Sondersteuern) von CHF 9'054'603.16 fällt gegenüber dem Budget um CHF 1'060'903.16 besser aus. Im Detail gab es jedoch innerhalb der verschiedenen Steuerarten verschiedene Abweichungen. Das Ergebnis des Steuerertrages für natürliche Personen fiel überraschenderweise sehr erfreulich aus. Budgetiert waren CHF 6'479'800 und effektiv fakturiert wurden deren CHF 6'915'102.30. Die massive Zunahme lässt sich durch die Nachforderungen (Differenz zwischen Vorbezügen und definitiven Veranlagungen) begründen. Bei den juristischen Personen konnte ebenfalls ein erfreulicher Mehrertrag von CHF 508'640 verzeichnet werden. Die Gründe hier liegen beim steigenden Wirtschaftswachstum und den geringen Ausfällen mit dem per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten STAF 2. Der einzige Wehrmutstropfen liegt bei den Quellensteuern, die gegenüber dem Vorjahr um CHF 73'050.25 geringer ausgefallen sind und somit auch das Budget nicht erreicht haben.

Mit grosser Genugtuung darf auch zur Kenntnis genommen werden, dass die konsequenten Inkassobemühungen den nötigen Erfolg bringen und somit weniger Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Im Berichtsjahr wurden lediglich CHF 16'785.65 (Vorjahr: CHF 34'223.96) als nicht einbringbare Forderungen administrativ abgeschrieben. Dies aufgrund vorliegender Verlustscheine, Konkurse oder aber Wegzüge ins Ausland.

Die Wasserversorgung schliesst erneut mit einem Defizit bzw. Aufwandüberschuss von CHF 65'330.65 (Vorjahr CHF 40'478.95) ab. Der Hauptgrund liegt darin, dass mit der Einführung von HRM2, die Wasserversorgungen analog der Abwasserbeseitigungen Einlagen in den Werterhalt ihrer Anlagen tätigen müssen. Für unsere Gemeinde beläuft sich der jährliche Betrag auf CHF 86'700, abzüglich allfälliger

planmässiger Abschreibungen. Der Frischwasserverbrauch ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, es wurden 171'834 m³ (Vorjahr: 168'806 m³) verrechnet. Die dringend notwendige Tarifierung bzw. -erhöhung wird mutmasslich per 1. Januar 2024 umgesetzt, vorbehaltlich des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung. Das Eigenkapital beläuft sich per Ende Jahr auf CHF 448'034.09, wobei CHF 585'314.00 als zweckgebundener Werterhalt gelten, d. h. zum Ausgleich der Erfolgsrechnung ist ein Bilanzfehlbetrag von CHF 137'279.91 angewachsen.

Bei der Abwasserbeseitigung sieht die finanzielle Situation viel rosiger aus. Im Budget wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 181'300.00 gerechnet, welcher nun aber in der Endabrechnung nur mit CHF 73'740.56 ausgefallen ist. Die Begründung liegt darin, dass die Investitionen gleichzeitig mit Anschlussgebühren finanziert werden konnten und trotzdem noch ein Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung von CHF 53'925.95 entstanden ist. Das Eigenkapital inkl. Werterhalt ist durch das Negativeergebnis minimal zurückgegangen und beläuft sich auf CHF 1'937'833.80.

Die Jahresrechnung der Abfallbeseitigung erreichte mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'810.23 quasi eine ausgeglichene Rechnung. Die Ausgaben wie auch die Einnahmen sind im Grossen und Ganzen eingehalten und erreicht worden. Das prognostizierte Ergebnis mit einem Aufwandüberschuss von CHF 4'100.00 ist nun nicht eingetroffen und somit ist das Eigenkapital auf CHF 110'491.10 angewachsen.

Der Fernwärmebetrieb ist seit dem 1. Januar 2021 in der Rechnung der Einwohnergemeinde aufgenommen worden. Die Unterhaltskosten sind im Rahmen der Vorjahre ausgefallen, obschon die Anlage, welche in die Jahre gekommen ist, allmählich grössere Verschleisspuren aufweist. Das Ergebnis ist positiv und konnte mit einem geringen Ertragsüberschuss von CHF 7'025.15 abschliessen. Der Bilanzfehlbetrag konnte somit weiter reduziert werden und beläuft sich neu auf CHF 11'376.74.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf CHF 148'887.25, budgetiert waren gar Desinvestitionen von CHF 568'000. Die Gründe für die Abweichungen liegen darin, dass diverse Erschliessungs- und Strassenprojekte nicht abgeschlossen und somit die entsprechenden Perimeterbeiträge nicht eingefordert werden konnten.

Bilanz

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr wieder angewachsen und beläuft sich per 31. Dezember 2022 auf CHF 15'664'299.02. Aktivseitig sind die Steuerforderungen um CHF 200'000 angestiegen, hingegen haben sich die aktiven Rechnungsabgrenzungen um knapp CHF 120'000 reduziert und das Verwaltungsvermögen ist gar um CHF 379'000 zurückgegangen. Passivseitig fielen die Kreditoren um mehr als CHF 430'000 geringer aus und dafür ist das Eigenkapital inkl. Spezialfinanzierungen um knapp CHF 1,6 Mio. angewachsen.

Geldflussrechnung

Mit HRM2 wird neu eine Geldflussrechnung geführt. Die flüssigen Mittel haben um CHF 1'696'949.91 zugenommen.

Kennzahlen

Die Kennzahlen repräsentieren den Rechnungsabschluss. Dazu gehören in erster Priorität der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad, das Eigenkapital in % des Steuerertrages, der Eigenkapitaldeckungsgrad und der Zinsbelastungsanteil.

Der Nettoverschuldungsquotient ist mit 35,87 % (Vorjahr: 71,93 %) erneut besser geworden. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt um ein Mehrfaches über 100 %, d. h. die Nettoinvestitionen wurden vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert und darüber hinaus konnten erneut Schulden abgebaut werden. Die Messgrösse des Eigenkapitals ist zwischenzeitlich bei 44,05 % (Vorjahr: 27,50 %) und hat somit den geforderten Richtwert von 30 % bei einer Gemeindegrösse von > 2'000 Einwohnern erreicht bzw. übertroffen. Auch die Nettoschuld hat sich derweilen von CHF 696 zu einem Nettovermögen von CHF 185 verändert.

Die Rechnung 2022 ist im vollen Umfang auf der Homepage «deitingen.ch» einsehbar oder kann in Papierform auf der Gemeindekanzlei bezogen werden!

Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2022

Als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen haben wir die per 31.12.2022 abgeschlossene Jahresrechnung 2022, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr 2022 den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung von CHF 1'659'119.01 zu genehmigen.

Deitingen, 17. April 2023

Die Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident

Der Aktuar:

Mirko Brudermann
M.A. in Management
Eidg. Dipl. Wirtschaftsprüfer

Urs Rudolf von Rohr
Eidg. Dipl. Wirtschaftsinformatiker

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2022 anlässlich seiner Sitzung vom 26. April 2023 verabschiedet und beantragt der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen zu genehmigen:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	11'791'278.36
Gesamtertrag	CHF	13'441'907.22
Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	CHF	1'659'119.01

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	489'465.85
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	340'578.60
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	148'887.25

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	15'664'299.02
-------------	-----	---------------

Ergebnisverwendung

Der Ertragsüberschuss von CHF 1'659'119.01 wird zur Äufnung des Eigenkapitals verwendet.

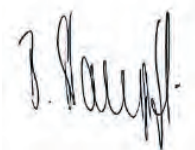
4543 Deitingen, 26. April 2023

Im Namen des Gemeinderates
Gemeindepräsident:



Bruno Eberhard

Gemeindeschreiberin:



Beatrice Stampfli

Gebührenreglement über die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Traktandum 3

Die Notwendigkeit zur Erstellung der beiden voneinander abhängigen Gebühren Reglemente der Wasser Ver- und Entsorgung ergibt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten die hier kurz erläutert sind.

Aus Sicht unsere Finanzen ist in der Spezialfinanzierung Abwasser ein überaus hohes Eigenkapital ge-
öffnet worden, das mittelfristig abgebaut werden soll. Im Gegenzug generieren die Gebühren der Spezi-
alfinanzierung Wasserversorgung kein ausgeglichenes Ergebnis was zu negativen Abschlüssen führte.

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben schon seit geraumer Zeit vor, dass nur in Ausnahmefällen Sau-
berwasser in die Kanalisationen eingeleitet werden darf.

Mit der zukünftigen Umsetzung der 4. Reinigungsstufe (Mikroverunreinigungen) der Kläranlage im Em-
menspitz in Zuchwil, sind die bereits heute anfallenden Mengen an Sauberwasser schwer zu bewältigen
und die Klärleistung durch den hohen Sauberwasseranteil wird herabgesetzt. Das Risiko, dass unge-
nügen geklärtes Wasser in die Aare geleitet werden muss steigt. Mit der angestrebten Reduktion von
Sauberwasser-Einleitungen in die Kanalisation, kann Rechnung getragen werden durch eine nachhaltige
Sicherstellung einer optimalen Reinigungsleistung unseres Trinkwassers.

Weiter sind die heutigen Gebührenstrukturen nicht nach einem möglichst Verbraucher oder Belastungs-
orientierten Verursacher-Prinzip gestaltet.

Nach den Strukturen der heutigen Gebühren-Reglemente, können die Gebührenrechnungen erst erstellt
werden nach Vorliegen der Gebäudeversicherungssumme. Diese liegt meist Wochen oder gar Monate
nach dem Bauende vor.

Die direkten Abhängigkeiten der beiden Gebührenreglemente in Bezug auf die Ver- und Entsorgungs-
kosten sind im Anhang der Reglemente ersichtlich. Die beiden Gebührentarife sind dementsprechend auf
eine nachhaltige, ausgeglichene Gebührenrechnung der Spezialfinanzierungen ausgelegt.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Deitingen verantwortlich für die Versorgung der Einwohner mit Trink-,
Brauch- und Löschwasser und für die gesetzeskonforme Entsorgung des Abwassers. In den Abwasser-
bzw. Wasserreglementen der Gemeinde werden die Rahmenbedingungen und Schnittstellen für die Nut-
zung der Anlagen, aber auch die Zuständigkeiten, Aufgaben und Finanzierung der Abwasserentsorgung
bzw. Wasserversorgung festgelegt.

An der Infoveranstaltung vom 08. März 2023 konnten etliche Fragen und Unklarheiten betreffend Ver-
rechnung von Niederdruckgebühren geklärt werden. Inhaltlich wurden in den nun vorliegenden Regle-
menten keine massgebenden Anpassungen mehr vorgenommen.

Reglements Struktur Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Anschlussgebühr

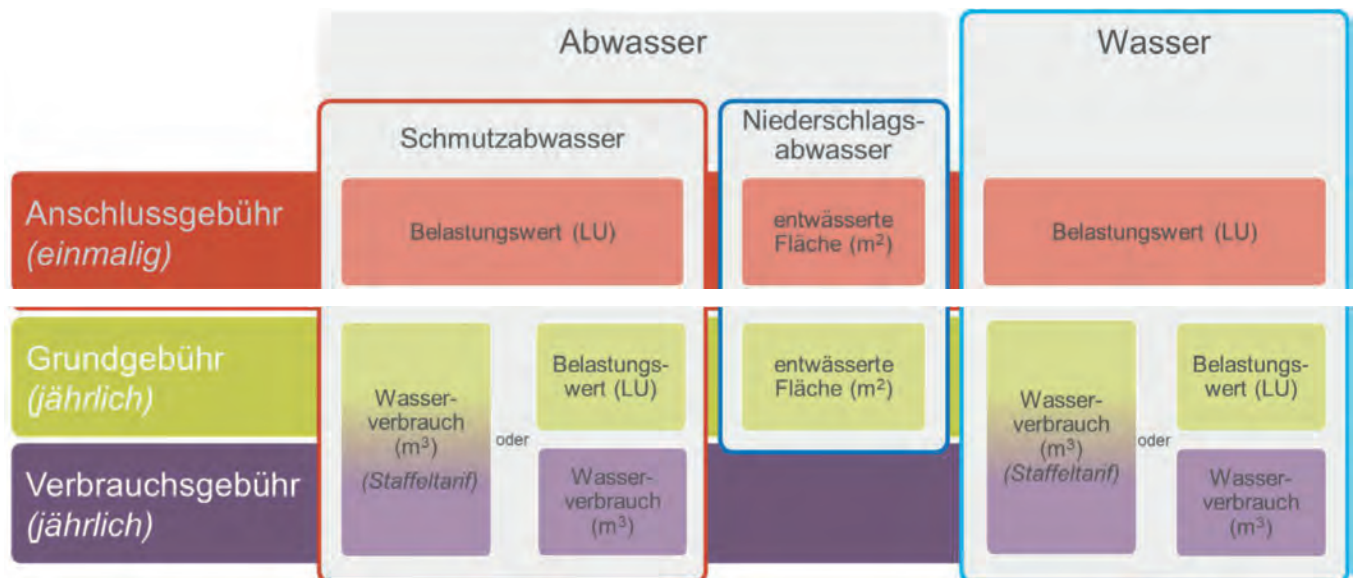
Für die Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Jährliche Gebühren

Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt

Grundpauschale mit Staffeltarif anhand des Wasserverbrauchs

Aufbau der neuen Gebührenmodelle gemäss kantonalen Vorlage:



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2023, das vorliegende Gebührenreglement Abwasserentsorgung der Einwohnergemeinde Deitingen zu genehmigen und auf den 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2023, das vorliegende Gebührenreglement Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Deitingen zu genehmigen und auf den 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ausgangslage

Die Besteuerung einer Holding- und Verwaltungsgesellschaft wird seit der Einführung des neuen Unternehmungssteuerrechts und des STAF II (Steuerreform und AHV-Finanzierung) nicht mehr privilegiert besteuert (Abschaffung des besonderen Steuerstatus), d.h. die Besteuerung erfolgt analog der juristischen Personen mit dem jeweils beschlossenen Gemeindesteuerfuss. Ebenso wurden seit mehr als 30 Jahren keine Personalsteuern zusammen mit den Einkommens- und Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen mehr erhoben. Der Soverän muss trotzdem jedes Jahr mit der Gutheissung des Budgets auch den Verzicht auf eine Personalsteuer beschliessen.

Erwägungen

§ 4, Abs. 5 des Steuerreglements vom 13. Dezember 2020 sieht die Besteuerung für Holding- und Verwaltungsgesellschaften mit einem fixen Steuerfuss von 100 % vor. Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Holding- und Verwaltungsgesellschaften gelten vom Gesetz her als juristische Personen und werden demnach gemäss § 4, Abs. 3 des Steuerreglements besteuert.

Die Personalsteuer wird aus dem Steuerreglement vom 13. Dezember 2000 ersatzlos gestrichen, d.h. die natürlichen Personen werden aufgrund des Einkommens und des Vermögens besteuert.

Darüber hinaus werden Formulierungen und Paragraphen aufgrund des aktuellen Musterreglements des Kantons Solothurn übernommen.

Das Steuerreglement ist dem Soverän an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2023 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst die Überarbeitung des Steuerreglements vom 13. Dezember 2000 mit folgenden Änderungen:

- Wegfall Sonderbesteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften
- Wegfall der Personalsteuer

Das Reglement ist dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Steuerreglement ist per 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2023, das überarbeitete Steuerreglement zu genehmigen und auf den 01.07.2023 in Kraft zu setzen.

- 3 Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Bürgerrates möglich.

H Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht

Art. 27 Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht

Die Bürgergemeinde reserviert nach Bedarf Land für Pflanzgärten im Burgmoos. Rechte und Pflichten sind in der Pflanzgartenordnung festgelegt. Die Zuteilung der Pflanzgärten und deren Beaufsichtigung obliegen dem Allmendverantwortlichen.

I Beschwerdeinstanz

Art. 28 Beschwerden

- 1 Einsprachebehörde bei Verstössen gegen das Reglement und bei allen Verfügungen ist in erster Linie der Bürgerrat.
- 2 Beschwerden gegen Zuteilungsbeschlüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

K Besondere Bestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

BUERGERGEMEINDE DEITINGEN

Martin Kofmel
Bürgerpräsident

Regula Galli
Bürgerschreiberin

Verzeichnis der Grundstücke zu Art. 1

Grundbuch-Nr.	Fläche in Aren	Grundbuch-Nr.	Fläche in Aren
10	38.55	172	140.84
18	119.29	173	1167.36
20	366.38	174	28.73
28	47.60	207	19.39
57	132.57	228	32.16
89	65.54	231	69.55
114	123.84	242	201.75 (Bauzone/Reservezone)
125	66.99	255	209.74
126	132.70	358	128.52 (GB Wangenried BE)
131	128.21	570	5.24 (Bauzone)
140	88.72	571	5.65 (Bauzone)
141	41.33	617	4.25 (Grubeneinfahrt)
			3364.90 Aren

Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Pächter ohne Zustimmung des Bürgerrates nicht vornehmen.

Art. 22 Grenzzeichen / Marksteine

- 1 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- 2 Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.

Art. 23 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in den Gesetzen zu Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz und Raumplanung sind einzuhalten.

Art. 24 Vernachlässigung des Pachtlandes

- 1 Bei starker Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung, usw.) hat der Bürgerrat den Bewirtschafter schriftlich zu warnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann zu einer Kündigung oder bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen.
- 2 Die Einschleppung und Verbreitung von Neophyten ist im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verhindern.

Art. 25 Spezielle Bepflanzungen

- 1 Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente (z.B. Chinaschilf, Rasenkulturen, usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates auf dem Pachtland neu gepflanzt, bzw. angelegt werden.
- 2 Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen.
- 3 Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates entfernt werden.

Art. 26 Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Solothurn

- 1 Falls für ein Grundstück der Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft besteht (MJPNL), muss ein neuer Pächter diese Vereinbarung übernehmen.
- 2 Die korrekte Umsetzung der mit dem Kanton vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen gilt als Bewirtschaftungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

Pachtvertrag auf das gleiche Datum aufgelöst, was ihm vorgängig schriftlich angedroht wird. Diese Bestimmung richtet sich nach Art. 21 LPG. Für Zinszahlungen nach dem 1. Dezember ist Verzugszins zu 5 % zu bezahlen.

2 Der Pachtzins ist nachschüssig zu zahlen.

F Pachtauflösung

Art. 16 Kündigung

- 1 Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist auf das Ende der sechsjährigen Pachtdauer hin möglich, mit einjähriger Kündigungsfrist, auf den 30. September.
- 2 Für die Kündigung der Pacht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).
- 3 Gestützt auf Art. 17 LPG kann eine Partei die Pacht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden ist.

Art. 17 Betriebsaufgabe vor Pension

Gibt ein Landwirt die Selbstbewirtschaftung auf, so fallen im gleichen Jahr die gepachteten Parzellen auf den 30. September an die Gemeinde zurück.

Art. 18 Betriebsaufgabe bei Pension

Erreicht ein Pächter das Pensionsalter und kann er keine Hofnachfolge vorweisen (gem. Art. 9), muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (30. September) zur Weiterverpachtung an die Gemeinde zurückgeben.

Art. 19 Unterverpachtung

- 1 Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgerrates gestattet.
- 2 Der Flächentausch innerhalb einer anerkannten Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit wird nicht als Unterverpachtung betrachtet.

Art. 20 Erlöschen von Berechtigung

Verstirbt ein Pächter und keine Hofnachfolge (gem. Art. 9) kann den Hof übernehmen, fällt die Zuteilungsberechtigung dahin und es erlischt jedes Anrecht auf Entschädigung. Dies gilt ebenso beim Wegzug einer bezugsberechtigten Person.

G Bewirtschaftung

Art. 21 Pflichten des Pächters

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtland sorgfältig zu bewirtschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit zu sorgen. Aenderungen in der hergebrachten

Die Verpachtung erfolgt auf eine Dauer von sechs Jahren. Ohne Kündigung (gemäss Abschnitt F) verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch um weitere sechs Jahre.

Art. 12 Vergabe von freiwerdendem Pachtland

- 1 Wenn eine Parzelle zur Neuverpachtung frei wird, wird im amtlichen Anzeiger ein Inserat publiziert.
- 2 Interessenten für das Allmendland, welche die Voraussetzungen gemäss diesem Allmendreglement erfüllen, müssen sich schriftlich beim Allmendverantwortlichen bewerben.
- 3 Mit der Bewerbung erteilt der Pächter der Bürgergemeinde Deitingen das Recht, beim kantonalen Amt für Landwirtschaft die bewirtschaftete Betriebsfläche und Angaben zu Standardarbeitskräften anzufordern.
- 4 Das freiwerdende Pachtland wird – bei mehreren Interessenten - per Verlosung vergeben.
- 5 Interessenten, welche bis anhin kein Pachtland erhalten haben und alle Voraussetzungen erfüllen, können sich bei freiwerdenden Grundstücken ebenfalls bewerben. Sie haben kein Anrecht auf eine Neuverteilung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen. Sie erhalten den Vorzug für 72 Aren, sofern das freiwerdende Pachtland dieser Grösse entspricht. Bei grösseren Grundstücken wird das restliche Land verlost.

Art. 13 Antrag auf Neuzuteilung

Der Bürgerrat kann auf Antrag des Allmendverantwortlichen eine Neuverpachtung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Diese Neuzuteilung muss mind. ein Jahr im Voraus, per 30. September, angekündigt werden.

E Pachtzinse

Art. 14 Höhe und Anpassung des Pachtzinses

- 1 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich am Ertragswert. Darin sind der Boden (Bodenqualität), Waldrandeinfluss, die Form der einzelnen Parzelle usw. enthalten.
- 2 Die Pachtzinse werden gestützt auf die eidg. Pachtzinsverordnung festgelegt.
- 3 Der Betrag ist jeweils vor der Verpachtung festzusetzen.

Art. 15 Fälligkeit Pachtzins

- 1 Der Pachtzins ist jährlich am 1. Oktober fällig. Der Pächter hat den Zins innert 60 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Gerät er mit der Zinszahlung in Rückstand, und hat er den Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, ist der

mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.

- 2 Wird der Betrieb von der Ehepartner oder von einem Nachkommen weitergeführt und werden sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Pachtland weiterhin erfüllt, wird die abgekürzte Pachtdauer hinfällig.

Art. 8 Verkürzter Pachtvertrag bei Pachtland in der Bauzone

- 1 Bei Bauland können Pachtverträge mit verkürzter Pachtdauer nach Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes abgeschlossen werden. Eine solche Bewilligung kann maximal für 6 Jahre ausgestellt werden und ist anschliessend wieder zu erneuern.
- 2 Parzellen, die in der rechtskräftigen Bauzone liegen (z.B. Stöcklimatt), können seitens der Bürgergemeinde nach vorhergehender einjähriger Kündigungsfrist jeweils am 30. September gekündigt werden, falls das Land zu Bauzwecken für die Bürgergemeinde oder für Dritte benötigt wird.

Art. 9 Anspruch Ehepartner / Nachkommen (Hofnachfolge)

- 1 Uebernimmt ein Ehepartner oder ein Nachkomme oder dessen Ehepartner einen Betrieb in Pacht oder zu Eigentum, tritt er in die bestehenden Pachtverträge stillschweigend ein, unter der Voraussetzung, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Pachtberechtigung erfüllt. Das Eintreten in den bestehenden Vertrag, muss vom neuen Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt werden (Art. 19 LPG).
- 2 Übernimmt ein Ehepartner beim Erreichen des Pensionsalters des bisherigen Bewirtschafters den Betrieb, so ist er von den Ausbildungsanforderungen ausgenommen, wenn er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat (Art. 4 Abs. 4 DZV).

D Vergabe des Pachtlandes

Art. 10 Vergabegrundsätze

- 1 Bei einer Neuverpachtung des kompletten Allmendlandes erhält jeder Pächter mind. 72 Aren. Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke zugeteilt werden oder zumindest sollen effizient zu bewirtschaftende Einheiten und eine gute Arrondierung gefördert werden.
- 2 Bei einer kompletten Neuverpachtung soll das restliche Allmendland vorweg zur Festigung der Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe verteilt werden, wobei die Grösse der eigenen Betriebsfläche auf Gemeindegebiet Deitingen miteinbezogen werden soll.

Art. 11 Pachtdauer

- Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen
- Anpassungen am Allmendreglement zu Handen der Gemeindeversammlung

3 Der Allmendverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausschreibung des Pachtlandes
- Abschluss der Pachtverträge
- Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge
- Nachführen der Situationspläne des Pachtlandes
- Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer
- Aufsicht der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes

C Anspruchsberechtigung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

- 1 Pachtberechtigt sind ausschliesslich selbst bewirtschaftende Landwirte, deren Betrieb in der Gemeinde Deitingen liegt.
- 2 Der Pächter muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Deitingen haben.
- 3 Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung.
- 4 Bei Betriebszweiggemeinschaften sind alle beteiligten Landwirte mit Betriebsstandort Deitingen pachtberechtigt, sofern die anderen persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.
- 5 Die Anerkennung der Zusammenarbeitsformen durch das Amt für Landwirtschaft ist Pflicht.

Art. 5 Betriebliche Voraussetzungen

- 1 Der Betrieb muss gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sein.
- 2 Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein.
- 3 Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Gewerbegrenze nach BGBB bzw. den Vorgaben des Kantons Solothurn erfüllen. Die Bemessung erfolgt mit der Grösse der Standardarbeitskraft (SAK).

Art. 6 Erreichen Pensionsalter

Hat ein Landwirt das Pensionsalter erreicht, so hat er keinen Anspruch mehr auf Pachtland.

Art. 7 Verkürzter Pachtvertrag

- 1 Erreicht ein Pächter das Pensionsalter vor Ablauf der Pachtperiode, ist – falls der Bürgerrat keine Ausnahme erlaubt – zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag

Bürgergemeinde Deitingen

Revision Allmendreglement

Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 das nachfolgende Allmendreglement (Ersatz Allmendreglement vom 01. Oktober 2008), mit Gültigkeit ab 1. Juni 2023:

A Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

- 1 Das Allmendreglement der Bürgergemeinde Deitingen regelt die Pachtlandverteilung für landwirtschaftlich nutzbare Flächen in der Landwirtschaftszone, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Deitingen sind. Ausgenommen sind Flächen in der Bau- und Reservezone.
- 2 Gestützt auf den Regierungsrats-Beschluss Nr. 2495 vom 13. Juli 1990 betr. Allmendland und Allmend-Reglement hat die Bürgergemeinde-Versammlung am 23. Mai 1991 beschlossen, die separat aufgeführten Grundstücke per 1. Januar 1991 als Allmendland auszuscheiden. Es erhielten damals alle Pächter je mind. 72 Aren Pachtland.
- 3 Das Allmendland ist unveräusserlich.

Art. 2 Zweck

Mit dem Allmendreglement bezweckt die Bürgergemeinde Deitingen:

- eine Unterstützung der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe
- eine Verpachtung zu sozialverträglichen Bedingungen
- eine transparente Zuteilung des Pachtlandes
- die Wahrung der Interessen der Gemeinde
- die Verteilung des Pachtlandes an ortsansässige Landwirte

B Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständiges Organ

- 1 Für die Aufsicht und die Verwaltung des Allmendlandes ist innerhalb des Bürgerrates der Allmendverantwortliche zuständig.
- 2 Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einteilung des Pachtlandes
 - Festlegung der Pachtzinshöhe

Erfolgsrechnung 2022

nach Funktion

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen und Steuern	13'030.95	310'461.35	246'000.00	669'645.00		
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	13'030.95	9'685.74	246'000.00	10'440.00		
961	Zinsen	6'593.75	8'321.74		9'100.00		
9610	Zinsen	6'593.75	8'321.74		9'100.00		
9610.3940.00	Interne Verrechnung Zinsen	6'593.75					
9610.4400.00	Zinsen flüssige Mittel		6'889.64		7'500.00		
9610.4401.00	Zinsertrag Depotgelder		1'432.10				
9610.4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen				1'600.00		
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	6'437.20	1'364.00	246'000.00	1'340.00		
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	6'437.20	1'364.00	246'000.00	1'340.00		
9630.3000.00	Entschädigung Behörden						
9630.3000.01	Lohn Finanzverwalter						
9630.3050.01	AG-Beträge AHV, ALV Allmend						
9630.3199.00	Uebrigter Aufwand			1'000.00			
9630.3439.60	Projektkosten Stöckli	6'437.20		245'000.00			
9630.4430.00	Pachtzinseinnahmen						
9630.4430.01	Pachtzinsen Schrebergärten		1'364.00		1'340.00		
9630.4612.02	Entsch. Wasserfassung Murgelen Gemeinde Wangen a/A						
99	Nicht aufgeteilte Posten						
999	Abschluss		300'775.61		659'205.00		
			300'775.61		659'205.00		
9990	Abschluss		300'775.61		659'205.00		
9990.9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung						
9990.9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		300'775.61		659'205.00		

Erfolgsrechnung 2022

nach Funktion

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8901.4120.00	Deponiegebühren		623'000.00				
8901.4250.00	Verkäufe Kies und Komponenten		173'634.80				
8901.4940.00	Interne Verrechnung Zinsertrag		6'441.00				
					257'500.00		
					507'500.00		
					6'800.00		

Erfolgsrechnung 2022

nach Funktion

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
89	Sonstige gewerbliche Betriebe	803'075.80	803'075.80	771'800.00	771'800.00		
890	Sonstige gewerbliche Betriebe	803'075.80	803'075.80	771'800.00	771'800.00		
8901	Kiesgrube SF	803'075.80	803'075.80	771'800.00	771'800.00		
8901.3000.00	Löhne Grubenkommission	25'450.00		23'000.00			
8901.3000.01	Tag- und Sitzungsgelder Behördenmitglieder						
8901.3000.05	Lohn Bürgerpräsident	5'468.00		5'468.00			
8901.3000.06	Lohn Vize-Präsident	474.00		474.00			
8901.3000.07	Lohn Bürgerschreiberin	3'250.00		3'250.00			
8901.3010.00	Löhne Betriebspersonal	128'991.15		140'000.00			
8901.3010.01	Löhne Verwaltung	4'635.00		4'808.00			
8901.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	11'970.05		14'500.00			
8901.3052.00	AG-Beiträge Pensionskasse	5'515.00		8'250.00			
8901.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	2'225.55		5'000.00			
8901.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'105.00		1'200.00			
8901.3099.00	Uebrigter Personalaufwand	1'205.60					
8901.3100.00	Büromaterial, Spesen	3'267.19		6'500.00			
8901.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial (Treibstoffe)	32'902.23		65'000.00			
8901.3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'518.90		1'500.00			
8901.3111.00	Anschaffung Apparate, Werkzeuge, Mobiliar	3'429.20		5'000.00			
8901.3118.00	Software, Lizenzen EDV	280.00					
8901.3120.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	5'183.00		3'500.00			
8901.3130.00	Verbandsbeiträge	4'609.10		5'000.00			
8901.3130.01	Arbeiten durch Dritte	38'805.75		75'000.00			
8901.3130.02	Herstellung Komponenten	2'491.75		72'000.00			
8901.3130.03	DL-Dritter Post-/Bankspesen	21'942.80		30'000.00			
8901.3132.00	Fachtechnische Begleitung	8'124.60		10'500.00			
8901.3134.00	Sachversicherungen	2'385.65		3'000.00			
8901.3144.00	Gebäudeunterhalt	96'146.95		40'500.00			
8901.3159.00	Unterhalt mobile Anlagen	10'240.80		30'000.00			
8901.3161.00	Mieten Maschinen, Fahrzeuge			18'000.00			
8901.3199.00	Werbeaufwand, PR, Geschenke						
8901.3300.01	Planm.Abschreibung Werkhof SF Kiesgrube						
8901.3300.02	Abschreibung Maschinen SF Kiesgrube						
8901.3300.25	Planm.Abschreibung Verwaltungsvermögen (altes VV)	22'525.00		25'625.00			
8901.3320.00	Abschreibung Grubenverweiterung			2'000.00			
8901.3320.01	Abschreibung Grubenverweiterung						
8901.3320.02	Abschreibung Rodungsabgabe	4'200.00		4'000.00			
8901.3510.00	Ertragsüberschuss/Einlage in Spezialfinanzierung	354'733.53		168'725.00			

Erfolgsrechnung 2022

nach Funktion

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft	1'069'305.58	1'069'305.58	994'800.00	994'800.00		
82	Forstwirtschaft	266'229.78	266'229.78	223'000.00	223'000.00		
820	Forstwirtschaft	266'229.78	266'229.78	223'000.00	223'000.00		
8201	Forstwirtschaft SF	266'229.78	266'229.78	223'000.00	223'000.00		
8201.3000.00	Lohn Forstverantwortlicher	6'000.00		6'000.00			
8201.3000.01	Lohn Finanzverwalter						
8201.3010.01	Löhne Verwaltung	3'378.00		3'800.00			
8201.3050.00	AG-Beiträge AHV, ALV, IV, EO	730.00		900.00			
8201.3100.00	Büromaterial	79.30		500.00			
8201.3101.00	Betriebsmaterial (Pflanzen)	3'155.50		6'000.00			
8201.3101.01	Betriebsmaterial (Wildschutz)	2'116.00		2'000.00			
8201.3101.02	Betriebs-, Verbrauchsmaterial (Diverses)	5'776.10		8'000.00			
8201.3102.00	Drucksachen, Publikationen, Inserate	704.00		500.00			
8201.3130.00	DL-Dritter für Brennholz	5'133.00		4'000.00			
8201.3141.00	Unterhalt Strassen und Verkehrswege	3'815.65		6'000.00			
8201.3145.00	Unterhalt Wald FB Wasseramt AG	156'076.75		110'000.00			
8201.3145.01	Unterhalt Wald Holzschnitzel AG	20'740.50		20'000.00			
8201.3161.00	Benützungskosten Maschinen	1'300.00		3'000.00			
8201.3510.00	Einlage in SF (Ertragsüberschuss)	4'563.18		51'200.00			
8201.3621.70	Finanzausgleich nach Waldgesetz	51'700.00		1'100.00			
8201.3636.00	Beitrag SHF	961.80					
8201.4250.01	Verkauf Nutzholz		104'448.90		90'000.00		
8201.4250.02	Verkauf Brennholz		24'584.00		15'000.00		
8201.4250.03	Verkauf Weihnachtsbäume		1'148.30		2'000.00		
8201.4250.04	Verkauf Deckäste		1'048.80		1'000.00		
8201.4250.05	Verkauf Brennholzschnitzel		45'016.00		40'000.00		
8201.4260.00	Gratisabgabe Weihnachtsbäume						
8201.4290.00	Zollrückerstattung Treibstoff		2'484.80		1'800.00		
8201.4320.00	Bestandesveränderung Holz		10'037.00				
8201.4510.00	Entnahme von SF (Aufwandüberschuss)						
8201.4631.01	Beitrag Kanton Walderhaltung, Aufforstung		8'945.95		5'000.00		
8201.4631.02	Beitrag Kanton Wildschaden		875.00		3'000.00		
8201.4631.03	Beitrag Kanton Bekämpfung Neophyten		3'788.28		2'000.00		
8201.4900.00	Int. Verrechnung Gratisabgabe WB		12'000.00		12'000.00		
8201.4940.00	Interne Verrechnung		152.75				
8201.4990.00	Int. Verrechnung Finanzausgleich Waldgesetz		51'700.00		51'200.00		

Erfolgsrechnung 2022

nach Funktion

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0260.3300.01	Planmässige Abschreibung VV Waldhaus			2'025.00			
0260.3300.25	Planmässige Abschreibung VV Forsthaus (altes VV)	10'900.00		10'900.00			
0260.3411.00	Realisierte Verluste auf Anlagen FV						
0260.3612.00	Seniorenfahrt	27'365.25		25'000.00			
0260.3612.03	Beitrag Rechtskosten EWG Deitingen						
0260.3612.04	Beitrag an EWG Deitingen	71'000.00		71'000.00			
0260.3612.05	Bürgertag/Waldgang	16'145.60		20'000.00			
0260.3632.00	Beitrag Gemeinde für Musikschule	7'150.00		10'000.00			
0260.3632.01	Beitrag Gemeinde für Skilager	3'200.00		11'000.00			
0260.3632.02	Beitrag Kirchgemeinde	500.00		500.00			
0260.3634.00	Beitrag Verb. Bürgergem./Waldeigent. BWSo	7'700.00		7'500.00			
0260.3634.01	Beitrag Verband Gemeindebeamte	100.00		100.00			
0260.3634.02	Beitrag an BG Badi Wangen a/A	13'764.00		14'000.00			
0260.3635.00	Beitrag Altersheim Bad Ammannsegg	200.00		200.00			
0260.3636.01	Beitrag Heimatmuseum Wasseramt	200.00		300.00			
0260.3636.02	Beitrag Vogelschutzverein NVV Deitingen	300.00					
0260.3637.02	Gratisabgabe Weihnachtsbäume	12'000.00		12'000.00			
0260.3940.00	Interne Verrechnung						
0260.3990.00	Finanzausgleich, Interne Verrechnung	51'700.00		58'000.00			
0260.4210.00	Gebühren f.Amtshandlungen (Einbürgerung)		6'320.00		3'000.00		
0260.4250.00	Einnahmen SBB Generalabonnemente		45'500.00		40'000.00		
0260.4400.00	Zinsen flüssige Mittel						
0260.4401.00	Zinsertrag Depotgelder						
0260.4432.00	Vermietung Waldhaus		867.00		1'000.00		
0260.4439.01	Nebenkosten Forsthaus						
0260.4463.00	Finanzbeitrag öffentliche Unternehmen						
0260.4470.01	Pachtzinseinnahmen Pachtland VV		13'114.20		13'000.00		
0260.4470.02	Pachtzinseinnahmen Pflanzgarten VV		1'425.00		1'300.00		
0260.4470.03	Mietertrag Forsthaus		24'000.00		24'000.00		
0260.4472.00	Vermietung Waldhaus		5'600.00		3'000.00		
0260.4699.10	Rückvergütung CO2-Abgabe		176.70		200.00		

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Total	1'476'769.83	1'476'769.83	1'749'945.00	1'749'945.00		
02	Allgemeine Verwaltung	394'433.30	97'002.90	509'145.00	85'500.00		
026	Allgemeine Dienste	394'433.30	97'002.90	509'145.00	85'500.00		
026	Verwaltung Bürgergemeinden	394'433.30	97'002.90	509'145.00	85'500.00		
0260	Allgemeine Verwaltung	394'433.30	97'002.90	509'145.00	85'500.00		
0260.3000.00	Sitzungsgelder Bürgerrat	8'879.70		10'883.00			
0260.3000.01	Sitzungsgelder RPK	2'000.00		2'000.00			
0260.3000.03	Tag- und Sitzungsgelder Archivkommission	5'620.00		5'620.00			
0260.3000.05	Lohn Gemeindepräsident	7'583.00		7'583.00			
0260.3000.06	Lohn Vize-Präsident	758.00		758.00			
0260.3000.07	Lohn Bürgerschreiberin	10'833.00		10'833.00			
0260.3001.00	Lohn Allmendverantwortliche	500.00		500.00			
0260.3010.00	Lohn Betreuung Waldhaus	3'199.00		4'500.00			
0260.3010.01	Löhne Verwaltung	8'943.00		10'443.00			
0260.3050.00	AG-Beiträge AHV, ALV, Suva	4'163.05		4'600.00			
0260.3090.00	Kursbesuche Personal/Beamte/Kommissionen	370.00					
0260.3099.00	Übriger Personalaufwand	254.50					
0260.3100.01	Büromaterial	1'025.71		2'500.00			
0260.3100.03	Büromaterial Archivkommission	695.75		1'000.00			
0260.3100.04	Repromaterial Archivkommission						
0260.3101.00	Betriebs-/ Verbrauchsmaterial (Mobilen etc.)	2'865.20		6'000.00			
0260.3101.01	Verwaltung SBB Generalabonnemente	56'000.00		3'000.00			
0260.3101.02	SBB Generalabonnemente	3'300.00		56'000.00			
0260.3102.01	Drucksachen, Publikationen	6'318.80		4'000.00			
0260.3118.00	Software, Lizenzen EDV	488.09		3'000.00			
0260.3130.00	DL-Dritter Post-/Bankspesen	4'042.70		1'000.00			
0260.3130.03	DL-Dritter Auftragsarbeiten Archivkommission	915.45		4'000.00			
0260.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	1'386.70		4'000.00			
0260.3140.00	Unterhalt Vita-Parcour	2'309.45		78'000.00			
0260.3140.01	Unterhalt Aussenanlagen	12'105.40		8'000.00			
0260.3144.00	Unterhalt Fors/Waldhaus	4'500.00		4'500.00			
0260.3160.01	Büroentschädigungen	1'373.50		2'000.00			
0260.3170.01	Reisekosten und Spesen						
0260.3170.03	Spesen Archivkommission	16'521.85		26'000.00			
0260.3171.00	Aufwendungen Bürgerrat	4'000.00		4'000.00			
0260.3171.01	Bürgerrat Vergabungen	1'256.60		1'700.00			
0260.3171.03	PR und Anlässe Archivkommission						

2.2	Spezialfinanzierungen	Forstwirtschaft Kiesgrube Mühlerain	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	4'563.18
			Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	354'733.53

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.
Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Forstwirtschaft	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	233'061.84
Kiesgrube Mühlerain	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	10'126'834.85

2.3 Neubewertung Finanzvermögen (inkl. Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen) per 01.01.2022

Das Finanzvermögen sowie die Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von Fr. 2'106'807.00 (vgl. Übersicht Anhang - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungssaldo wurde per 01.01.2022 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurden vom Rechnungsprüfungsorgan überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung genehmigt die Bürgergemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen im VV) gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage.

Das Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission) hat diese Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Bürgergemeinderat und der Bürgergemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

3 Antrag

Der Bürgergemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2022 der BG Deitingen zu beschliessen.

Deitingen, 26. April 2023

BUERGEGEMEINDE DEITINGEN

Martin Kofmel
Bürgerpräsident

Regula Galli
Bürgerschriftlerin

Antrag und Beschluss

1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme.

keine

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung.

in der Summe von total Fr. 1'13'963.15

Antrag

Der Bürgergemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zu beschliessen.

2 Jahresrechnung

2.1 Finanzhaushalt Bürgergemeinde

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	407'464.25
Gesamtertrag	Fr.	106'688.64

Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung Fr. -300'775.61

2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)

Zusätzliche Abschreibungen

Fr. -

2.1.2 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)

Bildung Vorfinanzierungen

Fr. -

2.1.3 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)

Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss (Eigenkapital)

Fr. -300'775.61

Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag 2.1.1 bis 2.1.3.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht / vermindert sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss/-fehlbetrag Sachgruppe 299) auf Fr. 300'775.61

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen

Fr. 166'732.00

Einnahmen Verwaltungsvermögen

Fr. -

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen

Fr. 166'732.00

Bilanz

Bilanzsumme

Fr. 15'391'235.66

Bilanz

Passiven	01.01.2022	Zunahme	Abnahme	31.12.2022
Kurzfristiges Fremdkapital				
200 Laufende Verbindlichkeiten	109'267.50	444'439.20	224'552.56	329'154.14
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	5'700.00	0.00	5'700.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Kurzfristiges Fremdkapital	109'267.50	450'139.20	224'552.56	334'854.14
Langfristiges Fremdkapital				
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen / Fonds im Fremdkapital	20'040.16	0.00	0.00	20'040.16
Total Langfristiges Fremdkapital	20'040.16	0.00	0.00	20'040.16
Total Fremdkapital	129'307.66	450'139.20	224'552.56	354'894.30
Eigenkapital				
290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	10'000'599.98	359'296.71	0.00	10'359'896.69
291 Fonds / Legate	0.00	0.00	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
294 Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Einführung HRM2)	2'106'807.00	0.00	0.00	2'106'807.00
298 Übriges Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'870'413.28	0.00	300'775.61	2'569'637.67
Total Eigenkapital	14'977'820.26	359'296.71	300'775.61	15'036'341.36
Total Passiven	15'107'127.92	0.00	0.00	15'391'235.66

Bilanz

Aktiven	01.01.2022	Zunahme	Abnahme	31.12.2022
Finanzvermögen				
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'498'277.47	2'496'840.21	3'022'503.57	6'972'614.11
101 Forderungen	125'346.25	1'013'053.51	1'027'510.50	110'889.26
102 Kurzfristige Finanzanlagen	1'000'000.00	1'700'000.00	1'000'000.00	1'700'000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	440.20	688.69	440.20	688.69
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	5'190.00	10'037.00	0.00	15'227.00
107 Finanzanlagen	18'118.00	0.00	15'164.40	2'953.60
108 Sachanlagen Finanzvermögen	3'398'900.00	0.00	0.00	3'398'900.00
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen / Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	12'046'271.92	5'220'619.41	5'065'618.67	12'201'272.66
Verwaltungsvermögen				
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	334'255.00	166'732.00	37'625.00	463'362.00
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	2'726'601.00	0.00	0.00	2'726'601.00
146 Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	3'060'856.00	166'732.00	37'625.00	3'189'963.00
Total Aktiven	15'107'127.92	5'387'351.41	5'103'243.67	15'391'235.66

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VW		Jahresrechnung 2022	Budget 2022	Jahresrechnung 2021
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	166'732.00	210'000.00	150'502.50
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		166'732.00	210'000.00	150'502.50
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		166'732.00	210'000.00	150'502.50
Total Investitionseinnahmen		0.00	0.00	0.00
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-166'732.00	-210'000.00	-150'502.50

Erfolgsrechnung

		Jahresrechnung 2022	Budget 2022	Jahresrechnung 2021
Bürgergemeinde Total				
30	Personalaufwand	253'500.60	274'370.00	248'302.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	549'329.92	732'200.00	414'075.89
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	37'625.00	44'550.00	226'001.50
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	212'286.65	224'100.00	210'488.80
39	Interne Verrechnungen	58'293.75	58'000.00	57'671.45
	Total betrieblicher Aufwand	1'111'035.92	1'333'220.00	1'156'540.24
41	Regalien und Konzessionen	623'000.00	257'500.00	409'360.00
42	Entgelte	404'185.60	700'300.00	814'473.00
43	Verschiedene Erträge	10'037.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	15'149.93	11'540.00	15'589.20
49	Interne Verrechnungen	70'293.75	70'000.00	57'671.45
	Total betrieblicher Ertrag	1'122'666.28	1'039'340.00	1'297'093.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit				
		11'630.36	-293'880.00	140'553.41
34	Finanzaufwand	6'437.20	245'000.00	41'636.65
44	Finanzertrag	53'327.94	51'400.00	47'612.86
	Ergebnis aus Finanzierung	46'890.74	-193'600.00	5'976.21
Operatives Ergebnis				
		58'521.10	-487'480.00	146'529.62
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung				
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	58'521.10	-487'480.00	146'529.62



Gemeindeversammlung

Dienstag, 23. Mai 2023, 20.00 Uhr

Foyer Zweienhalle Deitingen

Traktanden

1. Jahresrechnung 2022
2. Revision Allmendreglement
3. Projekt Stöcklimatt
- Antrag Änderung Verfahrensablauf
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Die Anträge des Bürgerrates liegen während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde zur Einsichtnahme auf.

Die komplette Jahresrechnung 2022 ist auf der Webseite www.deitingen.ch einzusehen.

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Der Bürgerrat